

§ 303b Computersabotage

(1) Wer eine **Datenverarbeitung**, die für einen **anderen von wesentlicher Bedeutung** ist, dadurch erheblich **stört**,

dass er

1. **eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht**,
2. **Daten** (§ 202a Abs. 2) in der **Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eingibt** oder **übermittelt** oder
3. **eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert**,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

(2) Handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Computersabotage verbunden hat,
3. durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(5) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Datenverarbeitung (Tatobjekt)

= Gesamtheit aller elektronischen Rechenvorgänge (einschließlich Eingabe, Verarbeitung und Übertragung in internen Netzwerken und nach außen).

b) ... die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist

= wenn eine Person oder Organisation von der Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitung zumindest weitgehend abhängig ist (nach der subjektiven Bewertung des Verwenders).

c) Störung einer Datenverarbeitung (Taterfolg)

= wenn der reibungslose Ablauf der DV nicht unerheblich beeinträchtigt ist.

d) Tathandlungen:

• **Nr. 1:** Begehung einer Tat gem. § 303a StGB (Qualifikation zu § 303 a! Beispiel: Täter beschädigt eine Datei gem. § 303a, was zur Störung einer bedeutsamen DV-Verarbeitung führt),
→ Löschen, Unterdrücken, unbrauchbar machen oder verändern von Daten

• **Nr. 2:** Eingabe oder Übermittlung von Daten (§ 202a Abs. 2 StGB)

Erfasst werden an sich „neutrale“ Handlungen der Dateneingabe, die durch ihre Art für ein DV-System schädlich sind, z.B.: Online-Demonstration durch massenhafte Datenzusendung und gezielte Überlastung von Servern mit Hilfe von dafür geschriebenen Programmen (DoSAttacks).

Eingabe = Umwandlung von Informationen in technische Impulse, die in das Computersystem eingespeist werden

Übermitteln = Weiterleitung dieser Impulse aus elektronischem Wege

• **Nr. 3:** Zerstören, Beschädigen, Unbrauchbarmachen, Beseitigen oder Verändern einer Datenverarbeitungsanlage oder eines Datenträgers
(Diese - sich überschneidenden - Tathandlungen sollen jede Form der Einwirkung auf Hardware erfassen, die den Störungserfolg bewirkt).

Datenträger = elektronisches Speichermedium für Daten

- Zerstören und Beschädigen = Definitionen wie bei § 303.
- Unbrauchbarmachen = Einwirkung, durch die die ordnungsgemäße Verwendbarkeit der Daten aufgehoben wird.
- Beseitigen = wenn die Sache aus dem Verfügungsbereich des Berechtigten so entfernt wird, dass er auf sie nicht mehr zugreifen kann (z.B. durch Verstecken o. unkenntlich machen).
- Verändern = jede Form der inhaltlichen Umgestaltung der Daten.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale. (Wissen und Wollen)

b) Nur im Fall des Abs. 1 Nr. 2 zusätzlich:

Nachteilszufügungsabsicht = sicheres Wissen, dass irgendeine nachteilige Folge oder Beeinträchtigung rechtmäßiger Interessen eintreten kann. Dabei wird nicht nur finanzieller Schaden betrachtet

II. Rechtswidrigkeit

Mögliche Rechtfertigungsgründe wie
Notwehr oder Nothilfe (§ 32 StGB) oder Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

III. Schuld

Mögliche Schuldabschlussgründe wie
Schuldunfähigkeit des Kindes (§ 19 StGB)
Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung (§ 20 StGB)
Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)

IV. Qualifikation

in Abs. 2 bei Schädigung von Betrieben, Unternehmen, Behörden.

Abs. 4. Besonders schwere Fälle

- bei Vermögensverlust großen Ausmaßes (= in der Regel ab 50.000 Euro),
- Gewerbsmäßigkeit, Bandenbegehung (siehe insoweit die Definitionen zu §§ 244, 250),
- Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern/Dienstleistungen (z.B. Nahrung, Wasser, Energie, Geldverkehr, Krankenversorgung) oder der Sicherheit der BRD (nicht schon jede Einwirkung auf die DV bei Bundeswehr oder Polizei - nachgewiesen muss konkrete Datenverarbeitungsstörung, die die innere oder äußeren Sicherheit beeinträchtigt).

V. Strafantrag:

Absätze 1 bis 3 sind relative Antragsdelikte gem. § 303 c.

Aufgabe 3

Beispiel 1

Gemäß § 303b Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, dass er eine Tat nach § 303a Abs. 1 StGB begeht, also rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert.

[<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/21/1-78-21.php>] (Ransomware)

Z.B. eine DDoS Attacke auf den Server eines Landkreises, der diesen zum Absturz bringt.

Beispiel 2

Gemäß § 303b Abs. 1 Nr.1 StGB Verbreitung von Ransomware. (Daten verschlüsseln i.S. von Unbrauchbarmachen)

Beispiel 3

für § 303b Abs. 1 Nr. 2 StGB

Jemand startet einen DDoS-Angriff auf die Nike Homepage, welche dadurch nicht mehr erreichbar ist.

Aufgabe 4

Beispiel für § 303b I Nr. 2 StGB

Die Nike Homepage ist durch einen DDoS-Angriff nicht mehr erreichbar. Der Angriff wurde durch BS A durchgeführt. Nike hatte ihm nicht, wie versprochen, einen Gutschein zugestellt, nachdem er sich beim Newsletter angemeldet hatte.

A könnte sich gem. § 303b (1) Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Hierzu müsste der Nike-Server Daten verarbeiten, welche für die Fa. von wesentlicher Bedeutung sind.

Bei dem Server handelt es sich zweifelsfrei um ein Objekt zur Datenverarbeitung. Die Erreichbarkeit des Servers ist für Nike auch von wesentlicher Bedeutung, weil im Falle eines Ausfalls die pot. Kunden bei der Konkurrenz einkaufen und ein finanzieller Schaden entsteht.

Subjektiver Tatbestand

Im Weiteren muss es A darauf angekommen sein, dass gem. (1) Nr.2 sein Angriff (DDos) in Absicht erfolgte Nike einen Nachteil zuzufügen.

Zweifelsfrei kam es A darauf an, als er den DDoS-Angriff ausführte, dass die Nike-Homepage nicht mehr erreichbar war. Er wollte sich für den nicht gelieferten Gutschein bedanken.

Bzgl. Vorsatz gibt es keine Bedenken. A hatte den Willen und das Wissen, dass sein Handeln zum Taterfolg führen könnte.

II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe zu erkennen.

III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungsgründe zu erkennen

A könnte sich gem. § 303b (1) Nr.2 StGB strafbar gemacht haben.

Im Weiteren ist die Strafzumessung gem. § 303b (2) StGB zu prüfen.

Sofern es sich bei dem Ziel des Angriffs um ein fremdes Unternehmen handelt wäre die Qualifikation erfüllt. Unstrittig ist, dass es sich bei dem Angriffsziel (Nike) um eine fremde Firma handelte